

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr e.V. Wörrstadt I

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Für den Bereich der Ortsgemeinde Wörrstadt I wird der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wörrstadt I e.V. gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wörrstadt I. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Alzey einzutragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch

- a. die Förderung des Feuerwehrwesens im Bereich der Ortsgemeinde Wörrstadt I und die Vertretung des Interessen der Feuerwehr im Kreise,
- b. die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerschutzes, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger, kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Feuerwehren,
- c. die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.

§ 3

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

a. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht Einspruch bei der Generalversammlung zu.

b. Beendigung

Der Austritt kann erfolgen durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres bei 3-monatiger Kündigungsfrist.

Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch.

c. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonderer Verdienste um die Wehr erworben haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

d. Angehörige der aktiven Wehr sind als Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr e. V. Wörrstadt I zu führen. Während ihrer aktiven Dienstzeit sind sie beitragsfrei. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst werden sie automatisch fördernde Mitglieder und somit Beitragspflichtig.

III. Mittel

§ 5

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

1. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird,
2. durch freiwillige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

V. Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr e.V. Wörrstadt I und dem Vereinsvorstand.
2. Die Vereinsversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal mit einer 14-tägigen Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberuft.
3. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Vereinsversammlung innerhalb eines Monats durch den Vorstand einzuberufen.

§ 9

Die Vereinsversammlung ist zuständig:

1. für die Wahl des Vorstandes, der auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Vereinsversammlung.
2. für die Festsetzung des Haushaltplanes, insbesondere des Vereinsbeitrages.
3. für die Anerkennung der Vereinsrechnung und eine Entlastung des Vereinsrechners sowie des gesamten Vorstandes.
4. für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des Vereins.

§ 10

1. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit kann ohne

Einhaltung einer besonderen Frist eine weitere Vereinsversammlung angesetzt werden, die dann stets beschlußfähig ist.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.
3. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu bescheinigen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

VI. Vereinsvorstand

§ 11

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. und 2. Schriftführer
- dem 1. und 2. Rechner

den Beiräten

- dem Wehrführer
- dem Jugendwart
- und 2 Beisitzer aus der aktiven Wehr

§ 12

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vereinsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung, ohne daß es im Einzelfalle des Nachweises der Verhinderung bedarf.
3. Zu allen Vorstandssitzungen sind die Beiräte einzuladen.
4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

VII. Verwaltung des Vereins

§ 13

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 01.01 bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 14

Die Mittel des Kasse dürfen nur für Vereinszwecke Verwendung finden.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 15

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden Vereinsversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zum Feuerschutz in der Gemeinde Wörrstadt I zu verwenden hat.

Wörrstadt, den 27.2.1993